



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 17. August 2022
Nummer 2555_300.150.450-1072883

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 5

- 1 Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergehen für nachstehende Verkehrswege folgende Verkehrsvorschriften:

Fabrikstrasse

Höchstgeschwindigkeit 30 km/h

Auf dem nachstehenden Strassenabschnitt wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h herabgesetzt:
zwischen der Limmatstrasse und dem Sihlquai.

Gasometerstrasse

Höchstgeschwindigkeit 30 km/h

Auf dem nachstehenden Strassenabschnitt wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h herabgesetzt:
zwischen der Limmatstrasse und dem Sihlquai.



2/6

Gerstenstrasse

Höchstgeschwindigkeit 30 km/h

Auf dem nachstehenden Strassenabschnitt wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h herabgesetzt:
zwischen der Limmatstrasse und dem Sihlquai.

Sihlquai

Höchstgeschwindigkeit 30 km/h

Auf dem nachstehenden Strassenabschnitt wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h herabgesetzt:
zwischen der Limmatstrasse und der Gerstenstrasse.

Fussweg

Als Fussweg wird bezeichnet:
der östliche Weg entlang der Sihl zwischen der Einmündung Limmatstrasse und gegenüber dem Haus Nr. 186 (inkl.), gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Radweg

Als Radweg in beide Fahrrichtungen wird bezeichnet:
der östliche Weg entlang der Sihl zwischen der Einmündung Limmatstrasse und gegenüber dem Haus Nr. 186 (inkl.), gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Getrennter Rad-/Fussweg

Als getrennter Rad-/Fussweg in beide Fahrrichtungen wird bezeichnet:
das nordöstliche Trottoir entlang der Sihl zwischen den Häusern Nr. 240 (inkl.) und Nr. 296, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Halteverbot

Jedes freiwillige Halten ist verboten:
auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Ausstellungsstrasse und dem Haus Nr. 45 (inkl.);
auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen dem Haus Nr. 306 und dem Escher-Wyss-Platz, gemäss örtlicher Signalisation.



3/6

Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:

auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Hafnerstrasse und Haus Nr. 55 (inkl.),
gemäss örtlicher Signalisation;

auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang dem Haus Nr. 274, gemäss örtlicher Markierung.

Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:

bei der Linksabbiegespur für Fahr- und Motorfahräder in die Gerstenstrasse.

Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8005

Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohnende und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 27. November 2011, mit Änderung vom 1. Januar 2013) und Inhabende von Tages- und Schichtbewilligungen:

auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Acker- und der Gasometerstrasse;
auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Fabrik- und der Gerstenstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Motorrädern ist gestattet:

auf dem südwestlichen Trottoir unter der Kornhausbrücke;

auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang der Häuser Nr. 268/274, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahrrädern und Motorfahrädern ist gestattet:

auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand

auf Höhe des Lettenstegs,

entlang dem Haus Nr. 240,

entlang der Häuser Nr. 268/274, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.



4/6

Fahranordnung

Das Abbiegen nach links ist verboten:
vom Sihlquai in die Gerstenstrasse, ausgenommen sind Fahrräder und Motorfahräder.

Fahranordnung

Das Wenden ist verboten:
Richtung Escher-Wyss-Platz auf Höhe der Gerstenstrasse, ausgenommen sind Fahrräder und Motorfahräder.

2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

3 *Es werden aufgehoben:*

Hafnerstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstands vom 9.9.1976: Kein Vortritt. Rechtsvortritt wird aufgehoben: bei der Einmündung in den Sihlquai.

Sihlquai

In der Verfügung des Polizeivorstands vom 28.4.1971: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand von der Zufahrt zur Limmat (zwischen den Liegenschaften Nrn. 306 und 332) bis zum Escher-Wyss-Platz.

Die Verfügung des Polizeivorstands vom 28.3.1973: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen dem Haus Nr. 306 und der Zufahrt Limmat.

In der Verfügung des Polizeivorstands vom 25.9.1974: Linksabbiegeverbot. Das Linksabbiegen ist verboten: vom Sihlquai in die Gerstenstrasse.

In der Verfügung des Polizeivorstands vom 15.11.1978: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: zwischen der Hafner- und der Ausstellungsstrasse. Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordöstlichen Trottoir zwischen dem Hause Nr. 244 und dem Hause Nr. 306 (inkl.). Parkflächen. Das Stehenlassen von Personenwagen ist von Montag bis Samstag von 9.00 bis 20.00 Uhr, nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuhren vermerkten Bestimmungen bis max. 120 Minuten gestattet, auf dem südwestlichen Trottoir zwischen dem Haus Nr. 133 (inkl.) und der Ackerstrasse.

In der Verfügung des Polizeivorstands vom 17.6.1981: Stoppsignalisation. Es wird eine Stoppsignalisation angeordnet: in der Tankstellenausfahrt, beim Zusammentreffen mit der Zu- und Wegfahrt zum Hof der Häuser Limmatstrasse Nr. 152 und Kornhausbrücke Nrn. 1-7.



5/6

In der Verfügung des Polizeivorstands vom 21.5.1982: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet (Querparkierung), Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhfeldern gegen Gebühr: auf dem Trottoirgebiet vor der Liegenschaft Kornhausbrücke Nr. 7 (Seite Sihlquai).

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 23.4.1993: Parkflächen «Blaue Zone». Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohner und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 17.4.1986) sowie Inhaber von Tages- oder Schichtbewilligungen: – Sihlquai

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 19.12.1996: Kein Vortritt. Der Vortritt für den leichten Zweiradverkehr wird aufgehoben bei den Einmündungen des Radweges (Trottoirüberfahrten) in das Sihlquai, gegenüber der Einmündung der Hafnerstrasse, gegenüber der Einmündung der Gasometerstrasse.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 31.8.2010: Gemeinsamer Fuss- und Radweg. Als gemeinsamer Fuss- und Radweg, mit Fahrverbot für Motorfahrräder, wird bezeichnet: der östliche Fussweg entlang des Sihlquais, zwischen der Hafnerstrasse und dem Mattensteg.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 22.10.2015: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorrädern ist gestattet: auf dem nordöstlichen Trottoir am Limmatufer gegenüber der Liegenschaft Sihlquai Nr. 155, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 26.08.2022 zu laufen.
- 5 Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben sowie im 4. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich öffentlich einsehbar (Werdmühleplatz 3, Amtshaus V; jeweils von Mo.-Do. von 07-18 Uhr sowie am Fr. von 07-17 Uhr). In den Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschriften ist der Verfügungstext.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.



6/6

- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«**Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 5**»
am 24. August 2022 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Kantonspolizei Zürich, VTA, vta_stab@kapo.zh.ch, Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*